



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der **R & L Entsorgungsservice GmbH**

### **1. Geltungsbereich, Geltungsbeginn**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingung (im Folgenden kurz als AGB bezeichnet) gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner gelten auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von unseren AGB und allfällige Allgemeine (Geschäfts-) Bedingungen unserer Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls unserer schriftlichen Bestätigung bzw. Anerkennung.

1.2 In den AGB verwendete Begriffe definieren sich nach den hierfür maßgeblichen österreichischen Gesetzen, insbesondere nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) in der jeweils geltenden Fassung. Abfälle im Sinne dieser AGB sind auch Altstoffe, Siedlungsabfälle, gefährliche Abfälle, Problemstoffe und Altöle im Sinne des AWG

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen unserer AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Inhalts der AGB dadurch nicht berührt. In diesem Fall ist unser Vertragspartner im Einvernehmen mit uns verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der bisherigen Regelung entspricht bzw. am nächsten kommt.

1.4. Sämtliche ab dem 01.03.2007 mit uns abgeschlossenen Verträge unterliegen diese AGB.

### **2. Angebot**

2.1. Unsere Angebote gelten freibleibend.

2.2. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.

2.3. Allfällige für die Ausführung unserer Leistung notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Vertragspartner zu erwirken, der uns diesbezüglich zu informieren und im Falle der Verletzung dieser Pflichten schad- und klaglos zu halten hat. Wir sind nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden.

2.4. Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Vertragspartners angefertigte Entwürfe, Skizzen, Muster oder sonst in Aussicht auf einen Vertragsabschluss erbrachte Leistungen ist uns über unser Verlangen prompt auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Vertrag nicht zustande kommt.

### **3. Vertragsabschluss – Kündigung von Dauerschuldverhältnissen**

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir die schriftliche Auftragsbestätigung versendet haben oder mit der Erfüllung unserer Leistung tatsächlich begonnen haben. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Befristete Dauerschuldverhältnisse können von uns, unbefristete von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

### **4. Preise, Kostenvoranschläge und -schätzungen**

4.1. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn wir sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt haben. Über deren Leistungsumfang hinausgehende



Lieferungen oder Leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.2. Sofern nicht schriftlich Anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab unserem Unternehmenssitz ausschließlich Umsatzsteuer, Verladung, Versicherung, allenfalls erforderlicher Verpackung und eines allfälligen Altlastenbeitrages. Ist eine Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Verfrachten.

4.3. Die von uns vor oder bei Vertragsabschluss bzw. gemäß Pkt. 4.6. bekannt gegebenen Preise fußen auf den zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bestehenden Kalkulationsgrundlagen. Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn der Auftrag von einem Gesamtangebot abweicht oder die Kosten sich bis zum Zeitpunkt der Erfüllung geändert haben, insbesondere bei Änderung von uns nicht beeinflussbarer Kalkulationsgrundlagen wie z.B. Änderungen von Kosten für Löhne, Materialien, Energie, Fremdarbeiten, Finanzierung, Abgaben, Straßenmaut etc. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung oder Fertigstellung des zu erbringenden Werkes geltende Preis verrechnet.

4.4. Wir sind insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Erbringung unserer Leistung oder infolge vom Vertragspartner gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen; weiters auch für Mehrkosten, deren Verursachung in der Sphäre unseres Vertragspartners gelegen ist, insbesondere für Leerfahrten, Steh- und Wartezeiten.

4.5. Unsere Kostenschätzungen sind unverbindliche Angaben über die voraussichtlich an uns zu bezahlenden Kosten. Kostenvoranschläge sind schriftliche Aufstellungen der von unserem Vertragspartner voraussichtlich an uns zu bezahlenden Kosten unter abschließender Angabe unseres Leistungsumfanges. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Kostenschätzungen und Kostenvoranschlägen leisten wir keine Gewähr.

4.6. Ergeben sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen bis 15 % des veranschlagten Gesamtpreises, sind wir berechtigt, diese Mehrkosten auch ohne vorherige Verständigung unseres Vertragspartners ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Ergeben sich Kostenerhöhungen von mehr als 15 % des veranschlagten Gesamtpreises, werden wir unseren Vertragspartner auf diesen Umstand hinweisen. Erhalten wir nicht binnen drei Tagen ab Verständigung unseres Vertragspartners von diesem eine (fern-) mündliche, schriftliche oder uns per Telefax oder E-Mail übermittelte Nachricht, mit welcher er sein Einverständnis mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung erklärt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls sind alle von uns erbrachten Leistungen zur Gänze zu bezahlen. Erhalten wir nicht binnen drei Tagen ab Verständigung unseres Vertragspartners von diesem eine (fern-) mündliche, schriftliche oder uns per Telefax oder E-Mail übermittelte Nachricht, mit welcher er erklärt, mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden zu sein, gilt sein diesbezügliches Einverständnis als erteilt. (Fern-) mündliche und uns per E-Mail übermittelte Erklärungen zu unseren Hinweisen auf Kostenerhöhungen sind über Aufforderung unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu bestätigen.

4.7. Ergeben sich nach Vertragsabschluss Änderungen hinsichtlich Qualität oder Menge gegenüber Qualität oder Menge, welche dem Vertragsabschluss vorausgesetzt wurden, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise im Verhältnis der Änderung bzw. der Mehrkosten ohne vorherige Verständigung anzupassen. Wurde eine Qualität nicht ausdrücklich vereinbart, so gilt brauchbare Qualität als dem Vertragsabschluss vorausgesetzt, auch wenn diese geringer als durchschnittliche Qualität ist.



4.8. Für sämtliche unserer Forderungen gilt Wertbeständigkeit auf der Grundlage des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex oder eines an seine Stelle tretenden Index als vereinbart. Basis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat des jeweiligen Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Auf die sich aus der Wertsicherung ergebende (Mehr-) Forderung kann nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Erklärung verzichtet werden.

## **5. Erbringung unserer Leistungen**

5.1. Die Frist für die Erfüllung unserer Leistungen beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

1. Datum der Auftragsbestätigung;
2. Datum der Erklärung und des Nachweises aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber;
3. Datum, an dem wir die vor Ausführung von Arbeiten bedungene Anzahlung erhalten, oder an dem ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet wurde.

5.2. Wir sind berechtigt, Voraus- und Teilleistungen zu erbringen und in Rechnung zu stellen. Sofern die Abweichung von der Gesamtmenge 15 % nicht über- oder unterschreitet, ist unser Vertragspartner verpflichtet, diese Mehr- oder Minderleistung zum aliquot berechneten Preis anzunehmen.

5.3. In Fällen höherer Gewalt oder dem Unbrauchbarwerden eines großen oder wichtigen Arbeitsstückes oder -geräts bei uns oder einem unserer Lieferanten oder Subunternehmer sind wir berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten, und die Preise anzupassen.

5.4. Für den Fall unseres Leistungsverzuges gilt Folgendes als vereinbart: Eine nachweislich durch unser grobes Verschulden eingetretene Verzögerung berechtigt den Vertragspartner, pro vollendeter Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von einem halben Prozent, insgesamt aber von maximal 5 % des Fakturenwertes desjenigen Teiles der betroffenen Leistung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Leistung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein nachweislicher Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

## **6. Übernahme von Abfällen**

6.1. Von uns zu übernehmende Abfälle sind von unserem Vertragspartner zu bezeichnen, zu deklarieren und zu klassifizieren; er hat für sämtliche Schäden und sonstige Nachteile einzustehen, die uns oder Dritten durch unrichtige oder unvollständige Erfüllung dieser Pflichten entstehen. Treten berechtigte Zweifel an der richtigen und vollständigen Erfüllung dieser Pflichten auf, sind wir berechtigt, den Abfall auf Kosten unseres Vertragspartners untersuchen zu lassen.

6.2. Sollten Abfälle unrichtig bezeichnet worden sein, hat unser Vertragspartner sämtliche hieraus resultierenden Folgekosten sowie jene einer allfälligen Ersatzvornahme zu tragen. Wir behalten uns auch vor, unrichtig bezeichnete Abfälle nicht zu übernehmen.

6.3. Über unsere Aufforderung ist unser Vertragspartner auch verpflichtet, unrichtig bezeichnete Abfälle, weiters Abfälle, welche radioaktive oder explosive Stoffe enthalten, sowie Altöle, welche giftige, ätzende oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten, wieder abzuholen. Wir sind auch nicht verpflichtet, derartige Abfälle und Altöle überhaupt zu übernehmen.



6.4. Von uns zu übernehmende Abfälle hat uns unser Vertragspartner in den hiefür gesetzlich vorgeschriebenen Behältnissen, welche sich in ordnungsgemäßem Zustand zu befinden haben, samt entsprechender Dokumentation zu übergeben.

6.5. Wir behalten uns vor, übernommene Abfälle auch dann stofflich zu verwerten, wenn deren Behandlung oder Beseitigung vereinbart wurde.

6.6. Sollten wir, aus welchem Grund auch immer, bei der vereinbarten oder sonst von uns beabsichtigten Übernahme von Abfällen nicht mehr über die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung von Abfällen oder einzelner Stoffe verfügen, sind wir nicht verpflichtet, die Abfälle bzw. Stoffe zu übernehmen.

## **7. Zahlung; Solidarhaftung mehrerer Vertragspartner**

7.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Faktursumme (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) sofort bei Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

7.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachleistungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptleistung vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wenn wir im Zusammenhang mit dem Vertrag größere Materialmengen bereitstellen, gilt als vereinbart, dass hiefür sofort Zahlung zu leisten ist.

7.3. Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle in Euro zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei uns oder unserer Zahlstelle.

7.4. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

7.5. Ist unser Vertragspartner mit seiner Zahlung oder mit seinen sonstigen zu erbringenden Leistungen (z.B. im Sinne des Punktes 2.3.) in Verzug, so können wir

- die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- den gesamten noch offenen Rest unserer Forderungen fällig stellen (Terminsverlust) und
- eine Mahngebühr in Höhe von 40 Euro je Mahnung, sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen.

7.6. Bei Verzug unseres Vertragspartners mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen sind allenfalls gewährte Preisnachlässe hinfällig. Der Vertragspartner ist weiters zum Ersatz sämtlicher außergerichtlicher Mahn- und Inkassokosten verpflichtet.

7.7. Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Vertragspartner bleibt gelieferte Ware unser Eigentum. Der Vertragspartner hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner gehalten, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.



7.8. Haben wir einen Vertrag mit mehreren Vertragspartnern abgeschlossen, so haften für sämtliche unserer Geldforderungen und sonstigen Ansprüche unsere Vertragspartner solidarisch.

## **8. Gewährleistung und Schadenersatz**

8.1. Wir sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, innerhalb der Gewährleistungsfrist jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel am Leistungsgegenstand zu beheben, der zum Zeitpunkt der Erbringung unserer Leistung bereits vorlag und auf einen Fehler der Konstruktion durch uns, des von uns beigestellten Materials oder der Ausführung beruht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

8.2. Jeglicher Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn unser Vertragspartner den aufgetretenen Mangel nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und detailliert beschreibt. Mängel eines Teiles unserer Leistung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung führen. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl die mangelhafte Leistung oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern, oder eine angemessene Preisminderung gewähren.

8.3. Sofern unser Vertragspartner Unternehmer ist, hat er uns für Gewährleistungsarbeiten in seinem Betrieb die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8.4. Wird eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen unseres Vertragspartners erbracht, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Gegenstände sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen und Umbauten leisten wir keine Gewähr.

8.5. Von der Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, von unserem Vertragspartner oder dritter Seite beigestelltes Material, Anweisungen unseres Vertragspartners oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Wir haften nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärischer Entladungen oder sonstige Einwirkungen aufgrund höherer Gewalt, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.6. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Vertragsgegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

8.7. Abweichungen des von uns verwendeten Materials von der vertragsgemäßen Beschaffenheit können nur dann einen Mangel darstellen, wenn sie vereinbarte Toleranzen wesentlich überschreiten.

8.8. Wir sind bei Werkverträgen einvernehmlich von der Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB und ähnlichen Bestimmungen befreit.

8.9. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt unsere Haftung in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen. Wir haften nur für grobes Verschulden. Ersatzansprüche gegen uns verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Erbringung unserer den





Anspruch begründenden Leistung; begründet eine Teilleistung den Anspruch, so beginnt mit deren Erbringung die einjährige Verjährungsfrist.

## **10. Verzugsfolgen und Rücktritt**

10.1. Sofern wir durch grobes Verschulden trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug geraten sollten, kann unser Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Nichterfüllungsschäden ist diesfalls ausgeschlossen.

10.2. Neben den Fällen des Punktes 7.5. lit e) sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

1. Wenn die Ausführung, der Beginn oder die Fortsetzung unserer Leistung aus Gründen, die unser Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird,
2. wenn sich der Vertragspartner bei Bedenken über seine Bonität weigert, auf unser Verlangen Vorauszahlung zu leisten oder vor unserer Erfüllungsleistung eine taugliche Sicherheit zu erbringen,
3. wenn die Verlängerung der Frist für die Erfüllung unserer Leistung wegen der im Punkt 5.3. genannten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte dieser Frist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

10.3. Im Falle des Punktes 10.2. ist auch ein Teilrücktritt zulässig.

10.4. Falls über das Vermögen unseres Vertragspartners ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

10.5. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche haben wir im Falle des Rücktrittes Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen, sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungsleistungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nicht oder nur teilweise erfüllt wurde.

## **11. Namen- und Markenaufdruck, Einwilligung zu Werbung**

11.1. Wir sind zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf zur Ausführung gelangende Produkte auch ohne ausdrückliche Bewilligung unseres Vertragspartners berechtigt.

11.2. Weiters erteilt unser Vertragspartner die jederzeit widerrufliche Einwilligung, von uns auch wiederholt zu Informations- und Werbezwecken kontaktiert zu werden, dies auf jedem technisch möglichen Weg, insbesondere auch per Telefax, per E-Mail und per SMS.

## **12. Immaterialgüterrechte**

12.1. Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Skizzen, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns über unser Verlangen sofort zurückzustellen.

12.2. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen



gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Tritt der Vertragspartner in einem wegen Verletzung solcher Rechte gegen uns angestregten Rechtsstreit trotz Streitverkündung nicht binnen Wochenfrist ab deren Zustellung dem Verfahren als Streitgenosse auf unserer Seite bei, sind wir unbeschadet unserer Rückgriffsrechte berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen.

### **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

13.1. Soweit sich aus der Natur des abgeschlossenen Vertrages oder aus einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung nicht Anderes ergibt, ist Erfüllungsort für sämtliche Leistungen sämtlicher Vertragsparteien der Sitz unseres Unternehmens in 3033 Klausen-Leopoldsdorf, Hochstraß 554.

13.2. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für die politische Gemeinde, in welcher der Sitz unseres Unternehmens liegt, sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes vereinbart.

### **14. Rechtswahl und AÖSp**

Mit uns geschlossene Verträge unterliegen österreichischem Recht. Die Geltung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Soweit wir als Güterbeförderer tätig werden, gelten subsidiär zu unseren AGB die Allgemeinen Österreichischen Spediteursbedingungen (AÖSp); dies auch dann, wenn unser Vertragspartner nicht Kaufmann bzw. Unternehmer ist.

Hochstraß, am 28. Februar 2007 (Stand Februar 2007)